

Umstellung des Arbeitsablaufs bei der elektronischen Handelsregisteranmeldung („ELRV 3.0“)

Seit dem 1. Januar 2007 wird der Handelsregisterverkehr zwischen Notaren und Gerichten flächendeckend elektronisch abgewickelt. Die Nachrichtenübermittlung erfolgt über das von der Justiz bereitgestellte elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP); die Vorbereitung von Handelsregisteranmeldungen geschieht in der Praxis verbreitet mit den durch die NotarNet GmbH entwickelten Programmen XNotar und SigNotar. Konzept und Handhabung haben sich in der Praxis grundsätzlich bewährt und stellen eine solide Basis für den elektronischen Rechtsverkehr in den Notarbüros dar.

I. Verbesserungsmöglichkeiten des bisherigen Arbeitsablaufs

Im täglichen Umgang mit den Programmen hat sich allerdings an einigen Punkten gezeigt, dass Verbesserungen möglich sind, die insbesondere die Arbeitsabläufe betreffen:

1. Dem Notar wird – anders als bei der

traditionellen Papieranmeldung – die elektronische Akte zweimal vorgelegt: Einmal zur Signatur der elektronischen beglaubigten Abschrift, danach nochmals zur Prüfung des Gesamtvorgangs und zur Eingabe der Versandsignatur in EGVP. Bei dem vorherigen papierbasierten Arbeitsablauf konnten Endkontrolle und Versand hingegen von Mitarbeitern erledigt werden.

2. Die einheitliche Vorbereitungsarbeit des

Unsere Themen:

Elektronischer Rechtsverkehr	1
Aus der Gesetzgebung	3
Aktuelles aus Brüssel	6
Veranstaltungshinweis	8

Mitarbeiters wird nach dem bisherigen Verfahrensablauf durch die notwendige persönliche Signatur der einzelnen elektronischen Dokumente durch den Notar unterbrochen.

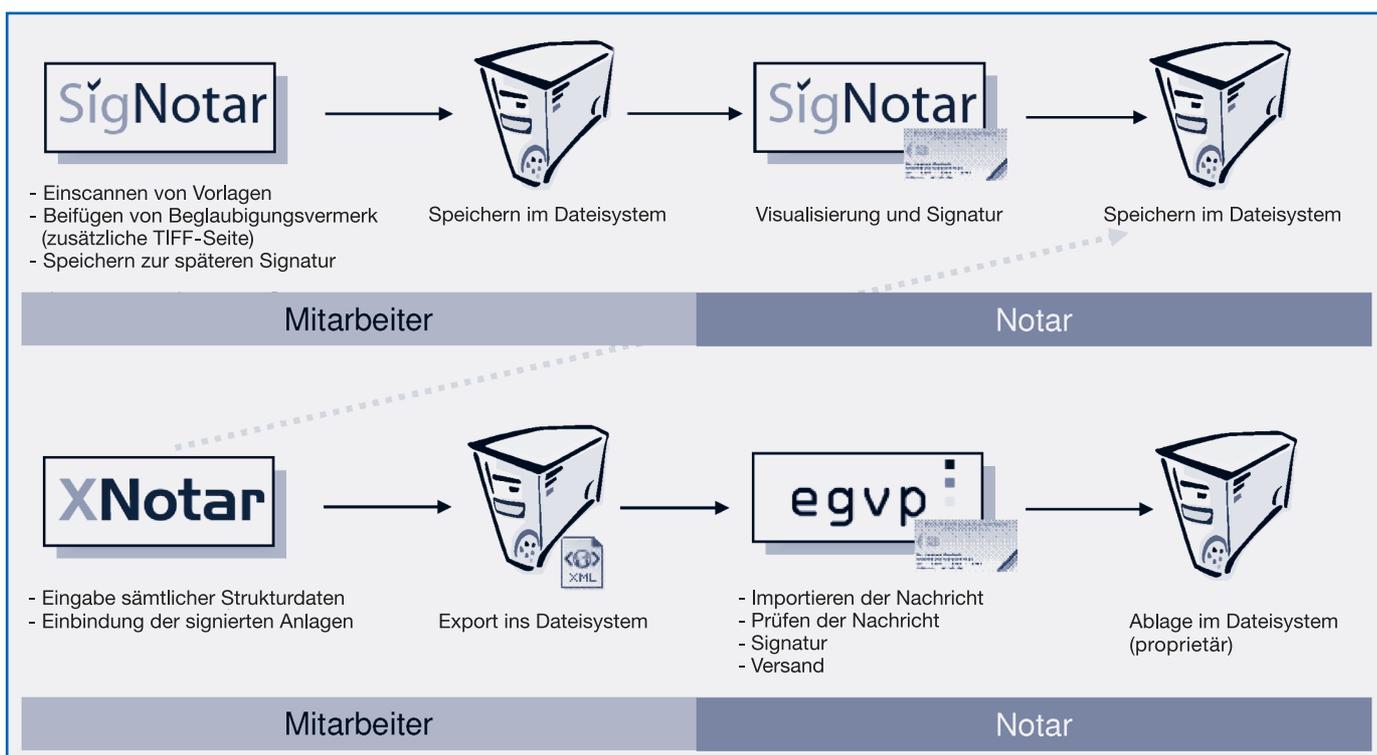
3. Die Eingabe der strukturierten Daten zu den Dokumentanlagen (Dokumentart, UR.-Nr., Beurkundungsdatum, ggf. Bemerkungen) in XNotar zwingt dazu, nochmals das Papierdokument zur Hand zu nehmen, obwohl die Eingabe durch den Mitarbeiter sinnvollerweise bereits im Zusammenhang mit dem Einscannen geschehen könnte.

Den bisherigen Arbeitsablauf bei Verwendung der Programme XNotar und SigNotar verdeutlicht das Schaubild 1.

II. Umstellung im Versandvorgang

Die Bundesnotarkammer konnte mit den Justizverwaltungen der Länder abstimmen,

Schaubild 1



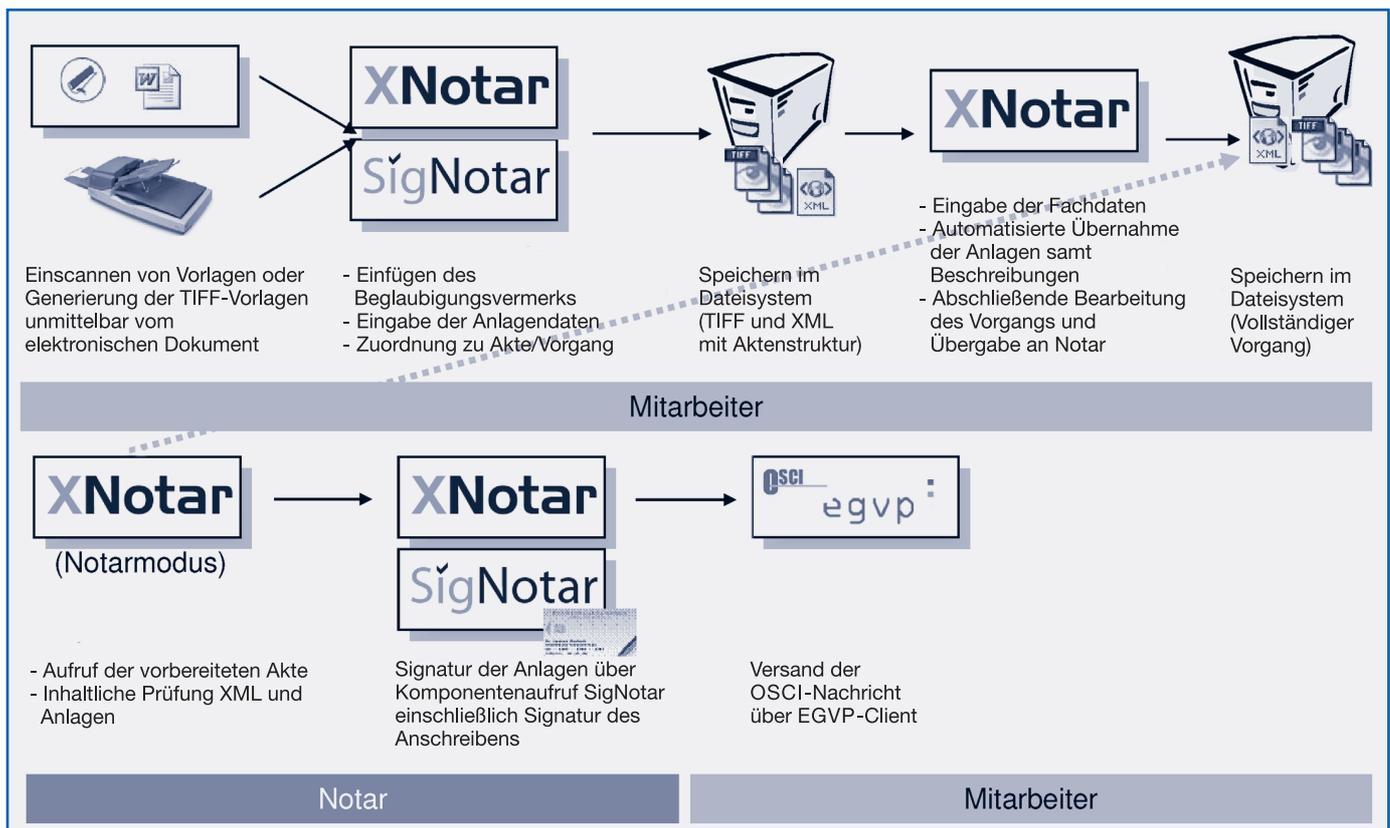
dass der Versandvorgang über das EGVP in 2008 besser an die Anforderungen der Abläufe in den Notarbüros angepasst wird. Es werden daher die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. Die qualifizierte elektronische Versandsignatur im EGVP-Client, mit der der Notar im heutigen Ablauf die gesamte Nachricht signiert, wird zukünftig entfallen. Unberührt bleibt selbstverständlich die persönliche qualifizierte Signatur der einzelnen zu übermittelnden Dokumente.
2. Eigene Erklärungen des Notars (z. B. eine Kostenstarkausgangserklärung, Festlegung einer bestimmten Reihenfolge des Vollzugs) müssen weiterhin qualifiziert signiert an das Registergericht übermittelt werden. Derartige Erklärungen sind daher in ein Anschreiben aufzunehmen, das als weiteres TIFF-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Notars zu versehen ist. Das Programm XNotar wird die Möglichkeit bieten, automatisiert aus dem Inhalt des bereits heute vorhandenen Bemerkungsfeldes in XNotar ein solches Anschreiben zu erstellen.

III. Umstellung im Arbeitsablauf der Programme XNotar und SigNotar

Durch den Wegfall der qualifizierten elektronischen Transportsignatur im EGVP-Client wird eine erhebliche Verbesserung des gesamten Ablaufs der Vorbereitung einer

Schaubild 2



Registeranmeldung möglich. Die NotarNet GmbH nimmt daher diese Änderung zum Anlass, die Programme XNotar und SigNotar grundlegend zu überarbeiten und alternativ zu der bisherigen Verfahrensweise einen neuen Arbeitsablauf zu entwickeln, der eine Aufteilung von Zuständigkeiten zwischen Notar und Mitarbeitern ermöglicht, die stärker dem traditionellen Papierverfahren entspricht. Hierbei wird darauf geachtet, dass auch bisherige Abläufe soweit wie möglich weiterhin verwendbar bleiben, um keinen Zwang zur Umstellung eingespielter Verfahren in den Notarbüros zu schaffen. In Büros, die häufig Handelsregisteranmeldungen bearbeiten, verspricht eine Umstellung jedoch einen deutlichen Effizienzgewinn. Die überarbeitete Version der Programme XNotar und SigNotar („ELRV 3.0“) wird derzeit entwickelt und beinhaltet vor allem die folgenden Änderungen und Ergänzungen:

1. Die vollständige Vorbereitung einer Handelsregisteranmeldung (Dokumente und Strukturdaten) kann ohne Beteiligung des Notars durch einen Mitarbeiter erfolgen.
2. Dabei wird schon zu Beginn der Vorbereitung für jede Handelsregisteranmeldung ein Vorgang in XNotar angelegt. Eingescannte Dokumente und alle weiteren Eingaben werden diesem Vorgang zugeordnet. Die Eingabe von beschreibenden Strukturdaten zu den eingescannten Dokumenten kann im unmittelbaren Anschluss an den Scanvorgang durch den Mitarbeiter erfolgen.
3. In XNotar wird alternativ zu der bisherigen Arbeitsweise ein „Notarmodus“ zur Ver-

fügung stehen. Im „Notarmodus“ wird dem Notar an einer Stelle des Arbeitsablaufs der Gesamtvorgang zur Prüfung und zur Erstellung der notwendigen Signaturen vorgelegt. Die Erstellung der Signaturen erfolgt durch Aufruf der entsprechenden Funktionen von SigNotar aus der XNotar-Oberfläche. Alle erforderlichen Signaturen zu einem Vorgang können unter einmaliger Eingabe der PIN (sog. Stapelsignatur) erstellt werden.

4. Nach Abschluss der Bearbeitung durch den Notar wird der Vorgang an den EGVP-Client zum Versand ohne qualifizierte Signatur übergeben. Der Versandvorgang kann daher durch einen Mitarbeiter ausgeführt werden.

Das Schaubild 2 gibt einen Überblick über den geplanten Arbeitsablauf.

Die Entwicklung einer Pilotversion der neuen Programme ist bis Ende Mai 2008 geplant. Voraussichtlich bis Ende September 2008 wird das Update „ELRV 3.0“ für XNotar und SigNotar allgemein zur Verfügung stehen.

IV. Fortbildungen

Die optimale Nutzung des neuen Arbeitsablaufes setzt Information und Schulung der Anwender voraus. Gleichzeitig ist es mehr als ein Jahr nach Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs an der Zeit, die erworbenen Kenntnisse aufzufrischen und auf den neuesten Stand zu bringen. Teilweise wird aus den Kammerbezirken über Anwen-

dungsschwierigkeiten und von Seiten mancher Registergerichte über den Eingang unzureichend vorbereiteter Strukturdaten berichtet. Es ist daher beabsichtigt, zusammen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) – Fachinstitut für Notare – eine Schulungsreihe zu den Veränderungen des Arbeitsablaufs und zur Auffrischung der Kenntnisse im elektronischen Handelsregisterverkehr anzubieten, die in Kooperation mit der jeweiligen Notarkammer durchgeführt werden könnte.



Aus der Gesetzgebung

A. Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare

Die Bundesländer Bayern, Berlin, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt haben Gesetzentwürfe zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare und zur Änderung des Grundgesetzes in den Bundesrat eingebracht. Der Bundesrat hat am 14. März 2008 beschlossen, diese Entwürfe dem Bundestag vorzulegen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird betont, dass durch eine Aufgabenübertragung eine Effektivierung des Verfahrens und eine Entlastung der Justiz herbeigeführt werden könne. Die Beibehaltung einer hohen Qualität der Aufgabenerfüllung durch den Notar als staatlichem Funktionsträger wird dabei zentral herausgehoben. Die stärkere persönliche Bindung zum Bürger könne ebenso wie die flächendeckende Präsenz, die flexiblen Öffnungszeiten und die generelle Serviceorientiertheit der Notare zu einer Verbesserung im Nachlassverfahren führen.

Die genannten Bundesländer halten es zunächst für erforderlich, eine verfassungsrechtliche Grundlage für die Aufgabenübertragung auf Notare im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu schaffen. Die Verfassungsänderung wird damit begründet, dass die Aufgabenübertragung mit dem Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG unvereinbar sein könne. Durch das Einfügen einer neuen Verfassungsnorm (Art. 98a GG-E) soll klargestellt werden, dass Notaren als Trägern eines öffentlichen Amtes neben den vorhandenen Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege auch Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen werden dürfen.

Der Gesetzentwurf zur Aufgabenübertragung selbst eröffnet für die Länder im Rahmen der so genannten „großen Lösung“ die Möglichkeit, künftig die den Nachlassgerichten in erster Instanz obliegenden Verrichtungen insgesamt auf die Notare zu übertragen. Dadurch wird das Ziel verfolgt, Aufgaben, die nicht zum Kernbereich der Rechtsprechung zählen und damit unabdingbar der Justiz zugeordnet sind, ohne Qualitätsminderung an andere geeignete Stellen zuweisen zu können. Notare sind nach der Gesetzesbegründung als Träger eines öffentlichen Amtes für eine solche Entlastung der Justiz in besonderem Maße geeignet.

Allerdings sieht der Gesetzentwurf bisher nur eine starre Öffnungsklausel vor. Danach könnten die Länder nur die gesamten Aufgaben des Nachlassgerichts erster Instanz übertragen, nicht aber Teilaufgaben. Der Gesetzgeber möchte auf diesem Weg eine Zersplitterung des Rechts vermeiden. Dies hätte jedoch zur Konsequenz, dass es den Ländern verwehrt bliebe, in einzelnen Bereichen des Nachlasswesens – etwa bei der Abwicklung des Erbscheinsverfahrens oder der Verwahrung einer Verfügung von Todes wegen – flexible Lösungen zur Verfahrenseffektivierung und der Justizentlastung einzuführen. Im Rahmen der Bundesländer-Arbeitsgruppe „Aufgabenübertragung auf Notare“ wurde von der Bundesnotarkammer deshalb angeregt, dass die Öffnungsbestimmungen dahingehend erweitert werden sollten, dass der Landesgesetzgeber auch über den Umfang der Übertragung selbst entscheiden kann. Eine solchermaßen flexible Lösung würde die Länder nicht vor eine schwierige „Alles-oder-Nichts“-Entscheidung zwischen einem generellen Verzicht auf eine Übertragung und einer umfassenden Übertragung stellen.

Neben der Öffnungsklausel sieht der Gesetzentwurf die unmittelbare Übertragung weiterer Teilaufgaben auf die Notare vor. So sollen die Notare die alleinige Zuständigkeit für die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten erhalten. Die bisherige parallele Kompetenz von Notaren und Gerichtsbeamten entfiele, so dass für den Rechtsuchenden eine eindeutige Zuständigkeitsregelung durch eine Konzentration der Aufgabe bei den Notaren bestünde. Hierdurch soll im Wesentlichen die schon bestehende Praxis nachvollzogen werden, weil Notare schon jetzt die überwiegende Zahl der Wechsel- und Scheckproteste aufnehmen.

Ferner soll den Notaren bundeseinheitlich die ausschließliche Kompetenz für die amtliche Aufnahme des Nachlassinventars sowie für die Durchführung von Nachlass- und Gesamtgutauseinandersetzungsverfahren übertragen werden. Auch dadurch wird das

für den Bürger wichtige Ziel einer einheitlichen und klaren Zuständigkeitsregelung erreicht.

Der Gesetzentwurf sieht zudem die Erweiterung des § 21 BNotO dahingehend vor, dass notarielle Vollmachtsbescheinigungen als Eintragunggrundlage zur Erleichterung des Register- und Grundbuchverkehrs ausgestellt werden können. Insbesondere bei Vollmachtsketten ist der Nachweis der Bevollmächtigung oftmals aufwendig, da sämtliche Vollmachten der Legitimationskette in der gesetzlich vorgeschriebenen Form vorzulegen sind. Über die jetzt schon bestehenden Möglichkeiten notarieller Bescheinigungen nach § 21 BNotO hinaus soll es daher gestattet werden, auch Vollmachten durch notarielle Bescheinigungen nachzuweisen. Dies entlastet die Grundbuchämter und die registerführenden Stellen von langwierigen Prüfungen, ohne dass die Qualität des Vollmachtennachweises leidet. Denn auch eine notarielle Vollmachtsbescheinigung soll nur auf der Basis solcher Vollmachten ausgestellt werden dürfen, die ihrerseits den Anforderungen des Registerverkehrs genügen.

In Zukunft soll es Notaren darüber hinaus möglich sein, neben den Grundbuchämtern die Einsichtnahme in das Grundbuch zu gewähren. Seit der Einführung des EDV-gestützten Grundbuchs ist dem Notar ein einfacher und schneller Zugang zum Grundbuch eröffnet. Davon sollen auch Bürger profitieren, da Notare regelmäßig flexiblere Dienstzeiten haben und eine im Zusammenhang mit der Einsicht erforderliche rechtliche Beratung vornehmen können. Angesichts der bestehenden unterschiedlichen Notariatsverfassungen der Länder ist jedoch die Entscheidung, ob die Grundbucheinsicht künftig auch bei den Notaren erfolgen soll, eigenständig von dem jeweiligen Bundesland zu treffen.

Eine Erleichterung für den Bürger soll ferner bei der Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen geschaffen werden. Bisher bedarf es etwa bei einem Verlust der ersten vollstreckbaren Ausfertigung einer Entscheidung des Amtsgerichts, wodurch ein umständliches und häufig zeitraubendes Verfahren durchzuführen ist. Da eine wesentliche Verbesserung des Rechtsschutzes für den Vollstreckungsschuldner durch dieses lange Verfahren nicht geschaffen wurde, ist es konsequent, dem Notar aufgrund seiner fachlichen Qualifikation diese Entscheidung selbst zu überlassen. Er kann aufgrund seiner unabhängigen und unparteiischen Stellung in ebenso geeigneter Weise die berechtigten Belange sowohl des Schuldners als auch des Gläubigers berücksichtigen.

Schließlich beabsichtigt der Gesetzentwurf auch die Übertragung von neuen Aufgaben auf die Bundesnotarkammer. Die bislang dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin zugewiesene Führung der Hauptkartei für Testamente und der Nichtehelehenkartei soll durch die Bundesnotarkammer übernommen werden. Ausweislich der Gesetzesbegründung sei dadurch eine Qualitätssteigerung zu erwarten, da die Erfüllung von Registeraufgaben durch den Einsatz elektronischer Verfahren unter Hinweis auf das erfolgreich geführte Zentrale Vorsorgeregister bereits zu den Aufgaben der Bundesnotarkammer gehöre. Ferner könne ein sukzessiver Ausbau des Hauptregisters für Testamente in ein Zentrales Testamentsregister erfolgen.

Die Bundesnotarkammer begrüßt die vorgesehenen Gesetzesänderungen als einen wichtigen Beitrag zur Entlastung des deutschen Justizsystems. In Anbetracht knapper personeller und finanzieller Ressourcen bedarf es einer Konzentration der Justiz auf ihre Kernaufgaben. Notare sind als Träger eines öffentlichen Amtes für eine solche Entlastung der Justiz in besonderem Maße geeignet. Über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird die Bundesnotarkammer zu gegebener Zeit berichten.

B. Modernisierung des Vergaberechts

Im Rahmen der von der Bundesregierung beschlossenen Initiative Bürokratieabbau wurde im Frühjahr 2003 im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eine Arbeitsgruppe „Verschlankung des Vergaberechts“ mit 16 Vergaberechtsexperten eingesetzt. Sie hatte das Ziel, Vorschläge für ein verschlanktes Vergaberecht zu erarbeiten. Am 12. Mai 2004 hat die Bundesregierung Eckpunkte für eine Verschlankung des Vergaberechts beschlossen. Das Bundesministerium legte auf dieser Basis einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des Vergaberechts vor, der 2005 der Diskontinuität verfiel.

Die neue Bundesregierung beschloss entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag eine Vereinfachung und Modernisierung des Vergaberechts im bestehenden Rechtssystem. In ihrem Beschluss vom 28. Juni 2006 legte sie mit den „Schwerpunkten zur Vereinfachung des Vergaberechts“ die Leitlinien für das künftige Vergaberecht fest. Auf Grundlage dieser Leitlinien ist nunmehr vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) ein Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts vorgelegt worden. Das Gesetz soll neben der Modernisierung des Vergaberechts der Umsetzung

weiterer Regelungen der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG dienen. Das deutsche Vergaberecht soll vereinfacht werden und eine transparentere und mittelstandsfreundlichere Ausgestaltung erhalten.

Nach Auffassung der Bundesnotarkammer ist der vorgelegte Gesetzentwurf für die notarielle Praxis von großer Bedeutung, da durch die sog. „Ahlhorn“-Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf Grundstücksveräußerungen der öffentlichen Hand dem Vergaberecht unterliegen und in einem Vergabeverfahren vergeben werden müssen, wenn damit eine – auch nur faktische – Bauverpflichtung des Erwerbers verknüpft ist (vgl. Beschluss vom 13.06.2007 – Verg 2/07, Beschluss vom 12.12.2007 – Verg 30/07, Beschluss vom 06.02.2008 – Verg 37/07). Dabei soll unerheblich sein, ob die Gemeinde vorrangig städtebauliche Ziele verfolge oder ob jene lediglich eine Nebenrolle spielten. Die Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts Düsseldorf ist jedoch erheblich umstritten.

Es liegen bereits Beschlüsse von Vergabekammern vor, die sich offen gegen die vom Oberlandesgericht Düsseldorf vertretene Ansicht stellen und diese ablehnen. Für die Praxis der notariellen Vertragsgestaltung folgt aus den einander widersprechenden Entscheidungen eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Die Bundesnotarkammer hat deshalb die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts wahrgenommen und dafür plädiert, diese Streitfrage im Rahmen der Gesetzesnovelle zu klären.

Auch in der am 8. April 2008 durch das BMWi durchgeführten Verbandsanhörung war die Bundesnotarkammer sachverständig vertreten. Das BMWi hat im Rahmen der Anhörung klargestellt, dass es im Unterschied zum Oberlandesgericht Düsseldorf der Auffassung ist, dass in Fällen der Grundstücksveräußerung der für eine Ausschreibung erforderliche Beschaffungscharakter nicht vorliege. Die Regelungen des nationalen wie europäischen Vergaberechts seien Einkaufsvorschriften zur Bedarfsdeckung der öffentlichen Hand gegen Entgelt und keine Vorschriften zur Veräußerung von öffentlichem Vermögen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf dehne das Vergaberecht zu weit aus, da es den Beschaffungsaspekt komplett ausblende. Die Bundesregierung beabsichtige mit ihrem Entwurf daher, diese verfehlte Ausdehnung des Vergaberechts einzuschränken und klar zu regeln, dass sich der Verkauf von Grundstücken ausschließlich nach den jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen richte.

Die Bundesnotarkammer begrüßt, dass die

Bundesregierung die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf und die daraus resultierenden rechtlichen Unklarheiten zum Anlass nehmen wird, im Rahmen der Vergaberechtsnovelle Klarstellungen in § 99 GWB-E vorzuschlagen, hat aber angeregt, diese gesetzgeberische Intention auch ausdrücklich in der Gesetzesbegründung auszuführen. Bislang fehlt ein entsprechender klarstellender Hinweis. Die Bundesnotarkammer wird sich weiter am Gesetzgebungsverfahren beteiligen und auf eine rechtssichere Regelung dringen.

C. Gesetzentwurf zum Internationalen Gesellschaftsrecht

Das Bundesministerium der Justiz hat einen Gesetzesentwurf zum Internationalen Gesellschaftsrecht auf den Weg gebracht. Der Entwurf ergänzt das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) um Vorschriften zum Recht für grenzüberschreitend tätige Gesellschaften, Vereine und juristische Personen.

Bislang gibt es im deutschen Recht keine geschriebenen Regelungen zu der Frage, welches Recht auf Gesellschaften, Vereine und juristische Personen anzuwenden ist. Von der Rechtsprechung wurde bislang traditionell an den tatsächlichen Verwaltungssitz der Gesellschaft und das dort geltende Recht angeknüpft (sog. Sitztheorie). Infolge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Sachen Überseering, Centros und Inspire Art hat der BGH in jüngerer Zeit jedoch die Sitztheorie für Gesellschaften aufgegeben, die dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) unterliegen. Entsprechend der sog. Gründungstheorie ist somit eine nach den Vorschriften eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR wirksam gegründete Gesellschaft unabhängig vom Ort ihres tatsächlichen Verwaltungssitzes in der Rechtsform anzuerkennen, in der sie gegründet worden ist.

I. Gründungstheorie auch für Gesellschaften aus Drittstaaten

Der Gesetzesentwurf normiert diese Gründungstheorie nunmehr ausdrücklich, und zwar nicht nur für EU- oder EWR-Gesellschaften, sondern auch für Gesellschaften aus Drittstaaten. Vorbehaltlich der Regelungen des im einzelnen Fall ebenfalls betroffenen ausländischen Internationalen Gesellschaftsrechts, das an die Sitztheorie anknüpfen könnte, stünde deutschen Unternehmen daher eine globale Rechtsformwahlfreiheit zur Verfügung. Das Gesellschaftsstatut gilt insbesondere für Fragen

der inneren Verfassung der Gesellschaft und ihres Auftretens im Rechtsverkehr sowie für die Haftung der Gesellschaft und ihrer Mitglieder.

In ihrer im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens abgegebenen Stellungnahme kritisiert die Bundesnotarkammer die generelle Normierung der Gründungstheorie. Sie schlägt vor, weiterhin zwischen Gesellschaften aus EU- und EWR-Mitgliedstaaten (Gründungstheorie) und Gesellschaften aus Drittstaaten (Sitztheorie) zu differenzieren. Nach der gegenwärtigen Fassung des Gesetzesentwurfs wäre deutschen Unternehmen auch ein uneingeschränkter Zugang zu Rechtsformen aus Offshore- oder anderen exotischen Staaten wie den Bahamas, den Seychellen, der Isle of Man oder den Cayman Islands eröffnet.

Der Begriff der Offshore-Unternehmen ist dadurch gekennzeichnet, dass durch ein „komfortables“ Gesellschaftsrecht die Anonymität und Diskretion der Geschäftsbewirtschaftung ermöglicht und damit die Verschleierung von Geldflüssen oder die Vornahme sonstiger illegaler Aktivitäten begünstigt wird. Einer generellen Normierung der Gründungstheorie auch für Drittstaaten stünden der Gläubigerschutz, der Schutz von Minderheitsgesellschaftern sowie die Ziele der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung entgegen. Die Gründungsanknüpfung entspricht damit häufig nicht den Interessen des Staates des Verwaltungssitzes als dem hauptbetreffenen Staat. Zudem wird die Rechtsanwendung bei einer generellen Gründungsanknüpfung dadurch komplexer, dass bei Verwendung einer ausländischen Rechtsform im Inland schwierige Qualifikationsfragen bei der Abgrenzung des der Gründungsanknüpfung unterliegenden Gesellschaftsrechts und verwandten Rechtsgebieten wie dem Delikts-, Insolvenz- oder Handelsrecht entstehen, die i. d. R. dem Recht des Staates des Verwaltungssitzes unterliegen.

II. Grenzüberschreitende Umwandlungsmaßnahmen

Auch für grenzüberschreitende Umwandlungen enthält der Referentenentwurf eine Regelung. Danach sollen die Voraussetzungen, das Verfahren und die Wirkungen einer grenzüberschreitenden Umwandlung für jede beteiligte Gesellschaft dem Recht ihres Gründungsstaates unterliegen. Entsprechend der sog. Vereinigungslehre müssen daher die Anforderungen des Gesellschaftsstatuts jeder beteiligten Jurisdiktion erfüllt sein.

Die Bundesnotarkammer begrüßt diese Regelung. Sie hat darauf hingewiesen, dass nur unter Anwendung der Vereinigungslehre Rechtssicherheit für grenzüberschreiten-

de Umwandlungen geschaffen werden kann und insbesondere die zuständige innerstaatliche Stelle, in Deutschland also das Registergericht, von der schwierigen Prüfung der Voraussetzungen einer Umwandlungsmaßnahme entlastet wird, die einer ausländischen Jurisdiktion unterliegt.

Der Referentenentwurf bezieht in seine Regelungen auch den grenzüberschreitenden Formwechsel ein. Hierzu hat die Bundesnotarkammer in ihrer Stellungnahme kritisch angemerkt, dass entsprechende Sachnormen für einen grenzüberschreitenden Formwechsel anders als bei der Verschmelzung (§§ 122a ff. UmwG) noch fehlen. Insofern könne die Regelung zunächst ohne einen praktischen Anwendungsbereich bleiben. Denn selbst wenn sich die Zulässigkeit eines grenzüberschreitenden Formwechsels innerhalb der EU oder des EWR bereits aus dem primären Gemeinschaftsrecht ergeben sollte, ist eine derartige Maßnahme in der Praxis ohne konkrete Verfahrensvorgaben wie in §§ 122a ff. UmwG für die grenzüberschreitende Verschmelzung nur schwer umsetzbar. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach Äußerungen der Kommission die 14. Richtlinie zum grenzüberschreitenden Formwechsel zunächst nicht weiter verfolgt werden soll.

III. Formstatut

Nach dem Referentenentwurf soll bei Rechtsgeschäften, die die Verfassung der Gesellschaft betreffen, die Anwendung der Ortsform ausgeschlossen werden. Für die Gründung, Satzungsänderung oder Umstrukturierungen nach dem Umwandlungsgesetz ist zwingend die Form des Gründungsrechts anzuwenden. Sieht das Gesellschaftsstatut daher (wie z. B. das deutsche GmbH-Recht) eine Beurkundungsbedürftigkeit des Vorgangs der Gesellschaftsgründung vor, kann dieses Beurkundungserfordernis nicht dadurch umgangen werden, dass das Rechtsgeschäft in einem Staat vorgenommen wird, in dem die Gründung einer GmbH keinem Beurkundungserfordernis unterliegt.

Hinsichtlich der Frage, ob derartige strukturverändernde Maßnahmen auch durch ausländische Notare vorgenommen werden können, enthält der Referentenentwurf hingegen keine Regelung. Es bliebe danach bei den bisher von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen. Danach wird von den Registergerichten regional unterschiedlich beurteilt, ob eine Substitution des Beurkundungserfordernisses durch einen ausländischen Notar überhaupt zulässig ist. Hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit der Ortsform bei der Übertragung von Geschäftsanteilen einer GmbH enthält der

Gesetzesentwurf ebenfalls keine Regelung. Daher bleibt unklar, ob entsprechend der allgemeinen Regelung zum Formstatut in Art. 11 Abs. 1 EGBGB ein Rückgriff auf die Ortsform zulässig ist oder nicht. Die Rechtsprechung hat diese Frage bislang noch nicht entschieden. Erfordert danach der Staat, in dem die Übertragung des Geschäftsanteils an einer deutschen GmbH vorgenommen wird, keine Beurkundung der Übertragung des Anteils an der vergleichbaren ausländischen Rechtsform (wie z. B. in der Schweiz), könnte bei Zulassung der Ortsform dieses Rechtsgeschäft beurkundungsfrei durchgeführt werden. Die Bundesnotarkammer hat daher vorgeschlagen, den bereits für Strukturmaßnahmen vorgesehenen Ausschluss der Ortsform auch auf die Übertragung von Geschäftsanteilen zu erstrecken. Andernfalls könnten die Formzwecke des § 15 GmbHG ausgehöhlt werden. Auch rechtsdogmatisch füge sich der Ausschluss der Ortsform in das systematische Gefüge des Art. 11 EGBGB ein.

D. Regierungsentwurf zur Umsetzung der dritten Geldwäscherichtlinie

Die Bundesregierung hat am 14. März 2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung beschlossen und dem Bundesrat zur Stellungnahme übersandt. Das Gesetz dient im Wesentlichen der Umsetzung der dritten EG-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung). Der Regierungsentwurf beabsichtigt eine „Eins zu eins“-Umsetzung dieser Richtlinie.

Im Mittelpunkt der Neuregelungen steht der sog. „risikoorientierte Ansatz“. Danach sollen die Sorgfaltspflichten so ausgestaltet werden, dass die Verpflichteten wegen unterschiedlicher Geschäftsstruktur und unterschiedlichem Risikoprofil den ihnen obliegenden Anforderungen risikoadäquat und praxisgerecht unter vernünftigen Aufwand nachkommen können. Dies gilt insbesondere für die eingebundenen freien Berufe, die sich von der Pflichtenlage und dem Geschäft der Kreditwirtschaft deutlich unterscheiden. Daher hat die Bundesnotarkammer diesen Ansatz in ihrer Stellungnahme grundsätzlich begrüßt, jedoch auf einzelne Punkte hingewiesen, bei denen durch die Richtlinie eröffnete Spielräume in der Umsetzung bisher nicht ausreichend genutzt wurden, um überflüssigen Prüfungsaufwand zu vermeiden.

Unabhängig von dem risikoorientierten Ansatz beinhaltet der Gesetzentwurf in Umsetzung der Geldwäscherichtlinie jedoch die Erweiterung einiger Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden im Sinne des sog. „Know your customer-Prinzips“. So müssen künftig etwa über die bloße Identifizierung hinaus Informationen über die Art und den angestrebten Zweck der Geschäftsbeziehung eingeholt werden. Ferner werden auch die Pflichten zur Feststellung der Identität der Beteiligten durch Erweiterung des Begriffs des wirtschaftlich Berechtigten verstärkt. Wirtschaftlich Berechtigter ist nach dem Gesetzentwurf die natürliche Person, „in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird“. Diese Begriffserweiterung führt insbesondere bei der Beteiligung von Gesellschaften und Stiftungen sowie im Falle von Treuhandverhältnissen zur verschärften Identifizierungspflicht der dahinter stehenden wirtschaftlich Berechtigten. Immerhin soll zur Identifizierung als solcher in diesen Fällen grundsätzlich die Feststellung des Namens genügen, soweit nicht in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben sind. Die Bundesnotarkammer wird sich weiter für eine praxistaugliche Umsetzung der Richtlinie einsetzen.

E. Referentenentwurf eines Eigenheimrentengesetzes

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 14. März 2008 den Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – ERG) veröffentlicht. Künftig sollen die Regelungen der sog. Riester-Förderung auch für den Erwerb oder den Bau selbstgenutzter Wohnimmobilien gelten. Der Referentenentwurf ist zur Stellungnahme an die Verbände gegangen; die Anhörungsfrist hat am 25. März 2008 geendet. Mit einem Kabinettsbeschluss ist im April 2008 zu rechnen.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung in Deutschland gewinnen Formen der kapitalgedeckten betrieblichen und privaten Altersvorsorge zunehmend an Bedeutung. Mit dem angedachten Eigenheimrentengesetz sollen durch eine verbesserte Einbeziehung von selbstgenutzten eigenen Wohnimmobilien in die steuerlich geförderte Altersvorsorge weitere wirksame Anreize für eine zusätzliche private Altersvorsorge geschaffen werden. Anders als bei

der bisherigen Riester-Förderung soll das angesparte geförderte Altersvorsorgekapital ganz oder teilweise unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung oder für die Entschuldung von selbstgenutztem Wohneigentum eingesetzt werden können, ohne dass der Anleger verpflichtet wäre, die entnommenen Beträge zurückzuzahlen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Bürger von dieser Förderung tatsächlich Gebrauch machen werden.



Aktuelles aus Brüssel

A. Erb- und Testamentsrecht

Die Europäische Kommission hat im Anschluss an ihr Grünbuch Erb- und Testamentsrecht (KOM [2005] 65 endgültig) Anfang 2006 eine Expertengruppe damit beauftragt, sich mit einem möglichen europäischen Instrument zum anwendbaren Recht, zur Zuständigkeit, zur grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet des Erbrechts und zu einem europäischen Erbschein auseinanderzusetzen. Die Gruppe war aus Wissenschaftlern und Praktikern der Mitgliedstaaten zusammengesetzt und ist von der Kommission geleitet worden. Die Bundesnotarkammer war in der Expertengruppe über den Rat der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) ebenfalls beteiligt.

In den vergangenen zwei Jahren sind die Experten mehrfach in Brüssel zusammengekommen, um die einzelnen Regelungskomplexe zu beraten. In vielen Punkten konnte dabei zwar Einigkeit auf einer Linie erzielt werden, die auch der Stellungnahme der Bundesnotarkammer zu dem vorangegangenen Grünbuch entsprach. So dürfte eine mögliche Verordnung von dem Grundsatz der Nachlassseinheit ausgehen und das anwendbare Recht insgesamt objektiv an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes anknüpfen. Damit korrespondieren soll die gerichtliche Zuständigkeit, um zu erreichen, dass betroffene Gerichte vornehmlich ihr eigenes Recht anzuwenden haben. Auch die Möglichkeit einer Rechtswahl soll das Instrument vorsehen.

Schwierigkeiten in den Beratungen waren jedoch zu verzeichnen, als es um den genauen Anwendungsbereich einer möglichen Verordnung ging. Die Bundesnotarkammer hatte hierbei stets betont, dass das Sachenrecht und das Verfahrensrecht in der aus-

schließlichen Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten verbleiben müsse. Ebenfalls zu keinem Ende waren die Diskussionen mit Blick auf Einwände aus dem angelsächsischen Rechtskreis gekommen, die bekanntermaßen keinen unmittelbaren Übergang der Erbschaft auf die Erben kennen, sondern stets eine Art Verwalter zwischenschalten. In eine ähnliche Richtung gingen die Bedenken aus Österreich in Bezug auf das dort praktizierte Verlassenschaftsverfahren.

Ende Januar 2008 erfuhr die Expertengruppe nun überraschend, dass ihr Mandat auslaufe und eine Fortsetzung offen sei. Zu rechnen ist damit, dass die Kommission aufbauend auf den Beratungen einen Vorschlag für eine Verordnung erarbeiten wird.

B. Mediationsrichtlinie

Nachdem sich die europäischen Justiz- und Innenminister am 8. November 2007 im Ministerrat politisch über die Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (zuletzt BNotK-Intern 6/2007, S. 7) geeinigt haben, liegt nunmehr der im Ministerrat vom 28. Februar 2008 abgestimmte Text dieser Richtlinie vor. Der Text wurde zwischenzeitlich dem Europäischen Parlament, das die Richtlinie noch billigen muss, mit den geänderten Formulierungen übersandt. Es wurde jedoch bereits Zustimmung signalisiert. Nach dem jetzigen Stand werden die Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten der Richtlinie eine Frist von drei Jahren zur Umsetzung in das nationale Recht haben.

Ziel der Richtlinie ist es, den Zugang zur alternativen Streitbeilegung zu erleichtern und eine attraktive Alternative zu Gerichtsverfahren zu schaffen. Die Forderung des Europäischen Parlaments, nur grenzüberschreitende Streitigkeiten in die Richtlinie mit einzubeziehen, wurde berücksichtigt. Die Mitgliedstaaten können jedoch darüber hinaus bestimmen, dass die Regelungen auch auf innerstaatliche Verfahren anzuwenden sind.

Die Durchführung des grundsätzlich freiwilligen Mediationsverfahrens soll insbesondere dadurch gefördert werden, dass der Inhalt einer im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung für vollstreckbar erklärt werden kann. Dies sollen beide Parteien oder eine Partei mit ausdrücklicher Zustimmung der anderen veranlassen können. Ein Mitgliedstaat hat nur dann das Recht, die Vollstreckbarerklärung abzulehnen, wenn deren Inhalt seinem Recht zuwiderläuft oder die Vollstreckbarkeit des Inhalts der spezifischen Vereinbarung in seinem Recht nicht vorgesehen ist.

Darüber hinaus eröffnet die Richtlinie dem Gesetzgeber Spielräume hinsichtlich der Art und Weise der Vollstreckbarerklärung. Die Erklärung soll nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem der Antrag gestellt wird, durch ein Urteil, eine Entscheidung oder eine öffentliche Urkunde durch ein Gericht oder eine andere zuständige Stelle erfolgen.

Die Bedeutung des Mediationsverfahrens soll schließlich dadurch gesteigert werden, dass die Parteien nicht aus Sorge über den Ablauf von Verjährungsfristen unmittelbar ein Gericht oder Schiedsgericht anrufen. Daher ist zu gewährleisten, dass die Mediation zu einer Verjährungshemmung führt. Auch die Vertraulichkeit der Mediation ist sicherzustellen, um die Parteien nicht von einem außergerichtlichen Verfahren abzuhalten.

In Stellungnahmen hat die Bundesnotarkammer wiederholt die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Mediationsverfahrens als alternative freiwillige Streitbeilegung in Frage gestellt. Ferner wurde betont, dass der Anwendungsbereich des Rechtsinstruments auf grenzüberschreitende Sachverhalte zu beschränken sei. Die Bundesnotarkammer wird den europäischen Gesetzgebungsprozess weiter kritisch begleiten.

C. Timeshare-Richtlinie

Im Frühjahr 2007 hatte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsrechten, langfristigen Urlaubsprodukten sowie des Wiederverkaufs und Tausches derselben (KOM [2007] 303 endgültig) unterbreitet. Dieser Vorschlag soll die sog. Timeshare-Richtlinie (Richtlinie 94/47/EG vom 26. Oktober 1994) ersetzen.

Vorausgegangen war dem Vorschlag eine Konsultation der Europäischen Kommission zu den bisherigen Entwicklungen und vor allem Erfahrungen im Umgang mit den von der Timeshare-Richtlinie angestoßenen Maßnahmen, an der sich die Bundesnotarkammer über den Rat der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) beteiligt hatte. Die hierbei aus Sicht des Notariats erhobenen Bedenken sind jedoch in den Vorschlag leider nicht eingeflossen. Der Vorschlag hält vielmehr an den bisherigen Schutzmaßnahmen (wie vorvertragliche Informationspflichten und Widerrufsrecht) fest und nimmt lediglich Detailanpassungen vor. Erschwerend kommt hinzu, dass der Vorschlag von dem bisherigen Ansatz einer

Minimalharmonisierung abgehen und statt dessen den Mitgliedstaaten nur in eng umschriebenen Einzelfragen gestatten möchte, einen höheren Schutzstandard vorzuschreiben.

Die Bundesnotarkammer ist mit dem C.N.U.E. der Ansicht, dass dies unzureichend ist, um das mit der Überarbeitung der Richtlinie beabsichtigte Ziel eines verbesserten Verbraucherschutzes zu erreichen. Sie sieht es nach wie vor als offen an, ob schriftliche Informationspflichten und Widerrufsrechte überhaupt interessengerechten Verbraucherschutz im Allgemeinen und bei Verträgen über Teilzeitnutzungsrechte im Besonderen vermitteln können. Sie mahnt deshalb angesichts der großen Missstände in diesem Konsumsektor und im Interesse der Verbraucher an, vor allem zu dem bisherigen Ansatz einer Minimalharmonisierung zurückzukehren, um den Mitgliedstaaten das Recht zu erhalten, die aus ihrer Sicht notwendigen und tauglichen Schutzmaßnahmen anzuordnen.

D. Haustürwiderrufsrichtlinie

Die Europäische Kommission hat noch im vergangenen Jahr eine Konsultation zur Haustürwiderrufsrichtlinie gestartet, um die Ansicht betroffener Stellen über die Art und den Umfang etwaiger für notwendig befundener Änderungen an der Richtlinie in Erfahrung zu bringen. Die Bundesnotarkammer hat sich in diesem Rahmen dafür ausgesprochen, die Beibehaltung gesonderter Regelungen für sog. Haustürgeschäfte vor dem Hintergrund ernsthaft zu überdenken, dass bereits die Richtlinie 2005/29/EG vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Verbrauchern und Unternehmern und über andere Punkte (nachfolgend: Rahmenrichtlinie) einen weitgehenden Verbraucherschutz vermittelt.

Sog. Haustürgeschäfte wurden auf EU-Ebene vor über 20 Jahren unter besonderen Schutz gestellt; in Deutschland gelten Regelungen hierzu seit Mitte 1986. Ziel der Vorschriften ist es, dem Verbraucher ein besonderes Schutzinstrument an die Hand zu geben, wenn er etwa an der Haustür oder auf offener Straße übereilt und unbedacht zu einem Vertragsschluss verleitet wird. Zeit zum nachträglichen Überdenken sollen ihm dabei das Widerrufsrecht und die Belehrung hierüber vermitteln.

Die seither erfolgte tatsächliche und rechtliche Entwicklung könnte jedoch aus Sicht der Bundesnotarkammer Anlass geben, die Notwendigkeit bereicherspezifischer Vorschriften für Haustürgeschäfte zu überden-

ken. So ist zwar im Grundsatz das Bedürfnis anzuerkennen, den Verbraucher vor Überumpelungen zu schützen, in denen ein selbstbestimmtes Handeln nicht mehr gewährleistet ist. Die Gefahr einer situativen Übereilung hatte der Gesetzgeber seinerzeit zu Recht besonders beim Besuch eines sog. Vertreters an der Haustür oder bei den sog. Kaffeefahrten gesehen. Ob solche Geschäftsaktivitäten heute noch in nennenswertem Umfang vorkommen, erscheint aus Sicht der Bundesnotarkammer jedoch zumindest offen.

Demgegenüber ist nicht zu verkennen, dass die – abschließende – gesetzliche Aufzählung der geregelten Überumpelungssituationen im geltenden Recht immer wieder Abgrenzungsschwierigkeiten hervorruft, denen auch mit Umgehungsverboten (in Deutschland nunmehr geregelt in § 312f Satz 2 BGB) nicht ohne Weiteres begegnet werden kann. Jedenfalls aus Sicht des betroffenen Verbrauchers dürfte dies als nicht zufriedenstellend empfunden werden, zumal bei fehlender juristischer Detailkenntnis.

In eine ähnliche Richtung geht die Erwägung der Europäischen Kommission, dass unlautere Geschäftspraktiken, die der Richtliniengeber bei Erlass der Haustürwiderrufsrichtlinie maßgeblich vor Augen hatte, nunmehr von der Rahmenrichtlinie erfasst würden. Auch haben die Vorschriften über den Fernabsatz für einen Großteil von Verträgen (etwa im Telefonmarketing oder beim Teleshopping) die Unsicherheit über die Reichweite des Schutzes für Haustürgeschäfte beseitigt. Dies aber impliziert die Frage, ob im Übrigen noch gesondert Regelungsbedarf für die situative Überumpelung an der Haustür, dem Arbeitsplatz u. ä. Orten bleibt.

Beachtenswert ist freilich, dass die Rahmenrichtlinie nur ein Verbot ausspricht. Bei der Umsetzung in deutsches Recht dürfte dies zu einer automatischen Unwirksamkeit betroffener Verträge führen (vergleichbar der Regelung in §§ 134, 138 BGB). Dem könnte entgegengehalten werden, dass dies dem Verbraucher die Wahl nehme, einem für ihn günstigen Vertrag durch Nichtausübung des Widerrufsrechts Geltung zu verschaffen. Übersehen werden darf aber aus Sicht der Bundesnotarkammer nicht, dass empirisch kaum geklärt ist, ob die nachträgliche Bedenkzeit und die Möglichkeit zum Widerruf wirklich zu einer Reflektion über den Vertragsschluss genutzt werden. Selbst wenn dies der Fall ist, dürfte bei Verträgen, die übereilt und unbedacht geschlossen werden, eher zu befürchten sein, dass Verbraucher den „Gesichtsverlust“ scheuen, den die Inanspruchnahme des Widerrufsrechts zum Ausdruck bringen könnte.

Ihnen dürfte in der Regel mehr geholfen sein, wenn der Vertrag ipso iure unwirksam ist. Dies gilt umso mehr, als von dem Verbraucher etwa nachträglich als überwiegend vorteilhaft bewertete Verträge regelmäßig ohne Weiteres erneut – dann wirksam auf seine Initiative hin – abgeschlossen werden können.

Tatsächlich sprechen gute Gründe dafür, das der Rahmenrichtlinie zugrunde liegende modernere Verbotskonzept insoweit als einen wirkungsvolleren Beitrag zum Verbraucherschutz anzusehen als das Institut des Widerrufsrechts. So wird durchaus nachvollziehbar argumentiert, dass die „schneidige Waffe“ der Unwirksamkeitsanktion den Unternehmer von vornherein eher von der Verwendung unlauterer Geschäftspraktiken abhalte als das „stumpfe Schwert“ des Widerrufsrechts, bei dem der Unternehmer regelmäßig auf die unreflektierte Nichtausübung durch den Verbraucher hoffen kann.

Der künftige Verzicht auf eine eigenständige Regelung für den Bereich sog. Haustürgeschäfte außerhalb der Rahmenrichtlinie dürfte schließlich zugleich im Sinne der verstärkten Bestrebungen um eine verbesserte Rechtsetzung auf europäischer wie auf nationaler Ebene als ein willkommener Beitrag zur Entbürokratisierung gewertet werden. Dadurch würde nicht nur die Wirtschaft (zumal kleinere und mittlere Unternehmen) entlastet. Eine Reduzierung und übersichtliche Bündelung von Verbraucherschutzvorschriften dürfte gerade auch dem wohlverstandenen Interesse des Verbrauchers selbst entgegenkommen.



Zweiter Kongress der Notare der Europäischen Union

Der Rat der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) veranstaltet vom 10. bis 12. September 2008 in Warschau den Zweiten Kongress der Notare der Europäischen Union (siehe zuletzt BNotK-Intern 1/2008, S. 8). Die Veranstaltung vereint Notare aus 21 europäischen Ländern sowie zahlreiche Persönlichkeiten aus Recht und Politik.

Der Kongress ist als Gedankenaustausch zwischen europäischen Kollegen gedacht. Die wirtschaftliche Dynamik und die zunehmende Mobilität der Bürger stellen neue Anforderungen an den europäischen Rechtsrahmen in einem sich stetig wandeln-

2nd
Congress of EU
Civil Law Notaries

A European area
of legal certainty:
a value for families and citizens,
an opportunity for businesses

WARSAW
HILTON CONGRESS HALL
10 - 12 September 2008

www.cnue.eu

den Europa. Die Verwirklichung des Europäischen Rechtsraums ist in vollem Gange. Die Notare nehmen dabei mit ihrer Funktion als Garanten rechtssicherer und ausgewogener Vertragsgestaltung eine aktive Rolle bei der Entwicklung eines Rechtsrahmens ein, der Bürgern, Familien und Unternehmen im Europa des 21. Jahrhunderts Rechtssicherheit und gleichen Zugang zum Recht garantieren soll. Als Thema des Zweiten Kongresses der Notare der Europäischen Union wurde daher gewählt: „*Ein Europäischer Raum der Rechtssicherheit: Ein Wert für Familien und Bürger, eine Chance für Unternehmen*“.

Der Tagungsbeitrag ist in polnischen Zloty zu entrichten und beträgt nach derzeitigem Umrechnungskurs rund EUR 340,00. Nähere Informationen zum Fach- und Begleitprogramm, zu Hotelvorschlägen und möglichen Nachkongressreisen entnehmen Sie bitte der Internetseite des C.N.U.E. unter <http://www.cnue-nouvelles.be/en/congress-varsovie-en/index.html>. Dort sind auch die

Anmelde- und Hotelreservierungsformulare abrufbar. Einen Link zu dieser Seite finden Sie ebenfalls auf der Homepage der Bundesnotarkammer unter www.bnotk.de. Die Kongressanmeldung ist ab sofort möglich. Die Bundesnotarkammer bittet, Anmeldungen ausschließlich über die unter der genannten Internetseite des C.N.U.E. verfügbaren Anmeldeformulare vorzunehmen. Die Präsidentschaft über den Zweiten Kongress der Notare der Europäischen Union liegt innerhalb des C.N.U.E. in den Händen des deutschen Notariats, vertreten durch Kongresspräsident *Dr. Helmut Fessler*, Krefeld. Die Vorbereitung des Kongresses war und ist im Interesse einer möglichst attraktiven Gestaltung des Fach- wie Rahmenprogramms sehr aufwendig und erfordert nicht zuletzt in großem Umfang ehrenamtliches Engagement aller mit der Vorbereitung und Durchführung des Kongresses befassten Kolleginnen und Kollegen. Eine rege Beteiligung an dem Kongress würde alle mit der Vorbereitung des Kongresses befassten Kolleginnen und Kollegen sehr freuen.